LAND SALZBURG

Sanierungsförderung

Das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz S.WFG 2025 (LGBl 123/2024) und die Salzburger Wohnbauförderungsverordnung S.WFV 2025 (LGBl 134/2024) wurden Ende Dez. beschlossen und sind seit 1.1.2025 in Kraft.

Der Online-Assistent wird für Sanierungsanträge mit 1. Februar 2025 wieder geöffnet. Eine Antragstellung ist daher wieder ab diesem Datum möglich.



Online-Assistent (Antragstellung Förderung)

Fragen und Antworten

Was wird gefördert?

Wer wird gefördert?

- Eigentümer des Gebäudes
- Bauberechtigte
- Wohnungseigentümer von Reihenhäusern, wenn die übrigen Wohnungseigentümer der Maßnahme zustimmen
- Wohnungseigentümer, Miteigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte bei Maßnahmen innerhalb der Wohnung
- Der Hauptwohnsitz am geförderten Objekt muss entweder durch den/die Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte bei Antragstellung nachgewiesen werden (Ausnahme: Wohnheime)

Wie wird gefördert?

- Es wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss zu förderbaren Maßnahmen von Wohnungen und Wohnheimen im Bundesland Salzburg gewährt. Das Gebäudealter muss mind. 15 Jahre betragen. Diese Frist gibt es nicht für altersgerechte, behindertengerechte Maßnahmen.

Thermische Sanierungen:
Der Zuschuss beträgt 20 % zur Gesamtsumme der förderbaren Kosten.
Die förderbaren Kosten sind begrenzt mit den tatsächlich anfallenden Kosten für die Sanierungsmaßnahmen und dem Betrag von

- € 100.000 je Wohnung und
- € 30.000 je Wohneinheit bzw. Wohnung bei Wohnheimen

Wärmebereitstellungsanlagen und thermische Solaranlagen für mehr als 8 Wohnungen:
Der Zuschuss ist mit 25 % der tatsächlich angefallenen Kosten begrenzt

Alten- und behindertengerechte Maßnahmen sowie Personenlift:
Der Zuschuss ist mit 25 % der tatsächlich angefallenen Kosten begrenzt.

Weiters:

- Die förderbaren Sanierungskosten sind unterschiedlich je nach Maßnahme gedeckelt.
- Vor Beginn der Sanierungsmaßnahme muss eine Online-Registrierung stattfinden.

Wie stellt man ein Förderungsansuchen?

Das Förderungsansuchen wird über den Online-Assistenten gestellt. Mit dem Antrag sind auch die erforderlichen Unterlagen hochzuladen. Nähere Angaben finden sich im Leitfaden zur Antragstellung.

Vor Beginn der Sanierungsarbeiten muss die Registrierung online über das Portal ZEUS erfolgen. Sie erhalten eine Registrierungsbestätigung.
Voraussetzung für die Registrierung ist bei energieausweispflichtigen Maßnahmen ein Bestands- und Planungsenergieausweis der ins ZEUS-Portal hochgeladen wird.

Weitere Informationen zur Antragsstellung

Online-Terminvereinbarung - Hinweise

Antragstellung nach S.WFG 2015 (alt) und S.WFG 2025 (neu)

Online-Terminvereinbarung

Sanierungsförderung